



per Telefax/E-Mail

München, 13.11.2009

## Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

- Pressemitteilung -

### **"Heldengedenkmarsch 2009" in München kann nicht verboten werden**

Die für Samstag, 14. November 2009, in München angemeldete Versammlung mit dem Thema "Heldengedenkmarsch 2009: Ruhm und Ehre dem deutschen Soldaten" darf stattfinden. Dies hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) mit Beschluss vom heutigen Tag entschieden und damit in einem Eilverfahren der Beschwerde des Veranstalters gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts München stattgegeben. Die Landeshauptstadt München hat allerdings die Möglichkeit, noch bis zum Beginn der Versammlung Beschränkungen anzuordnen.

Die Landeshauptstadt München hatte mit Bescheid vom 9. November 2009 die angezeigte Versammlung und jede Form von Ersatzveranstaltungen unter freiem Himmel verboten. Einen gegen das Verbot gerichteten Eilantrag des Veranstalters lehnte das Verwaltungsgericht München ab.

Nach Auffassung des BayVGH verkennt das ausgesprochene Versammlungsverbot sowohl die rechtlichen Anforderungen des Bayerischen Versammlungsgesetzes als auch die Bedeutung der verfassungsrechtlich geschützten Meinungsfreiheit. Danach sind die Bürger grundsätzlich frei, auch grundlegende Wertungen der Verfassung in Frage zu stellen. Begrenzt werden könne die Meinungsfreiheit nach der gefestigten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, aber auch des Bundesverwaltungsgerichts erst dann, wenn konkrete Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere durch die Begehung von Straftaten besteht.

Der BayVGH teilt zwar die Auffassung, dass die angemeldete Versammlung sich an die Heldengedenkfeiern des nationalsozialistischen Regimes anlehnt. Gleichwohl könne allein aus einer Gedenkfeier zu Ehren aller gefallenen deutschen Soldaten der beiden Weltkriege mit Anklängen an das nationalsozialistische Vorbild nicht auf eine – für das Versammlungsverbot unerlässliche – Billigung schwerer Menschenrechtsverletzungen durch das NS-Regime geschlossen werden. Auch ließen sich weder aus dem Zeitpunkt der Veranstaltung noch aus den Umständen der Durchführung eindeutige Anhaltspunkte in diese Richtung entnehmen. Die für

---

#### Pressesprecher

Ri'inVGH Andrea Breit, Tel. 2130-334, Fax 2130-315

RRin Christiane Viefhaus, LL.M., Tel. 2130-264,  
Fax 2130-464

#### Postanschrift

Postfach 34 01 48

80098 München

#### Dienstgebäude

Ludwigstr. 23

80539 München

#### Telefon

(089) 21 30-0

**E-Mail:** [poststelle@vgh.bayern.de](mailto:poststelle@vgh.bayern.de)

#### Telefax

(089) 21 30 320

**Internet:** <http://www.vgh.bayern.de>

ein Verbot zusätzlich erforderliche Gefahr einer Beeinträchtigung der Würde der Opfer des NS-Regimes könne durch die mit der Versammlung beabsichtigte rechtsextreme nationalistische Meinungsäußerung, dass alle gefallen deutschen Soldaten Helden gewesen wären, nicht begründet werden, weil es insoweit an einer erkennbaren Beziehung zwischen der Meinungskundgabe und der Würde der Opfer des NS-Regimes fehle. Ein sogenannter Mobilisierungsfilm im Internet könne dem Veranstalter ebenso wenig zugerechnet werden wie Äußerungen in einem Forum der rechten Szene.

Ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gibt es nicht.

(Bayer. Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 13. November 2009 Az. 10 CS 09.2797)

Die vollständigen Entscheidungsgründe können eingesehen werden unter <http://www.vgh.bayern.de/BayVGH/pressemitteilungen.htm> - 10 CS 09.2797.